

Hochbrückenstraße zwischen Parkhaus und Spielplatz für Anlieger nicht sperren (Antrag 3)

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02647
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel
am 06.06.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / 16314

Anlagen

1. Empfehlung Nr. 14-20/ E 02647
2. Lageplan mit Stadtbezirkseinteilung

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel vom 15.10.2019

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel hat am 06.06.2019 die anliegende Empfehlung Nr. 14-20 / E 02647 (Anlage 1) beschlossen.

Mit dieser Empfehlung wird die Verwaltung gebeten, die Hochbrückenstraße zwischen dem (heutigen) Parkhaus und dem Spielplatz auch künftig für den Kfz-Verkehr offenzuhalten.

Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Zuständig für die Behandlung ist der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel, da die Empfehlung aufgrund bereits laufender planerischer Erwägungen ein Geschäft der laufenden Verwaltung (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung i.V.m. § 22 der Geschäftsordnung des Stadtrates) beinhaltet und die Angelegenheit stadtbezirksbegrenzt ist.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Zur Information des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel führt das Referat für Stadtplanung und Bauordnung Folgendes aus:

Bereits mit dem Billigungsbeschluss „Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2018 Hildegard-, Hochbrücken- und Neutumstraße B-Plan Thomas-Wimmer-Ring (Änderung des Bebauungsplanes Nr. 387) und Thomas-Wimmer-Ring zwischen Knöbel- und Kanalstraße (Teiländerung der Bebauungspläne Nrn. 31bc und 1376) vom 29.06.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06364) sowie mit dem Satzungsbeschluss vom 23.11.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07509) wurde für die Hochbrückenstraße zwischen der Neubebauung auf dem Grundstück des heutigen Parkhauses und dem Spielplatz eine Auflassung für den Kraftfahrzeugverkehr beschlossen. Gleichzeitig soll die heute vorhandene Straßenverkehrsfläche zu Gunsten der zukünftigen neuen Bebauung mit Freiflächen und Tiefgarage zurückgebaut werden.

Der Rückbau sieht dabei vor, die Hochbrückenstraße an dieser Stelle für den allgemeinen Verkehr zu unterbrechen. Stattdessen soll ein getrennter Rad- und Fußweg, der auch für Einsatzfahrzeuge befahrbar ist, eingerichtet werden.

Eine Offenhaltung der Durchfahrt der Hochbrückenstraße zwischen Neubebauung und Spielplatz für den Kfz-Verkehr ist somit nicht möglich.

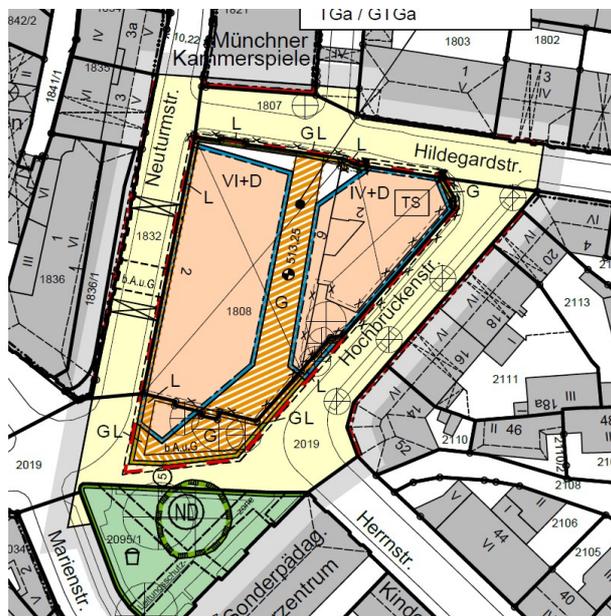


Abb. 1: Ausschnitt Bebauungsplan Nr. 2018 (Quelle: LHM)

Eine Anbindung der Herren-, Hildegard- und Stollbergstraße ist weiterhin gegeben. Diese funktioniert aus dem Thomas-Wimmer-Ring in die Hildegardstraße. Von dort ist eine Weiterfahrt in die Stollberg- und die Herrenstraße möglich. Im Zuge der Konzeption einer „autofreien Altstadt“ (v.a. im Zuge von Überlegungen zur Zukunft des Tals und der

Maximilianstraße) wird die Erschließungssituation im Graggenauer Viertel von der Stadtverwaltung beobachtet und bei Bedarf ein Verkehrskonzept zur zukünftigen Erschließung erstellt. Prinzipiell soll in der Altstadt der Autoverkehr reduziert werden, um so die Attraktivität und Aufenthaltsfunktion der öffentlichen Räume zu stärken und den Stadtkern als großräumigen Begegnungsort und Erlebnisraum, in dem Fußgängerinnen und Fußgänger das Straßenbild prägen, wahrnehmbar zu machen. Nebeneffekt könnte eine Entlastung z.B. der Maximilianstraße sein, so dass eine Erschließung über die Maximilianstraße einfacher auszuführen ist.

Ein Offenhalten eines Straßenabschnitts nur für Anwohnerinnen und Anwohner ist demgegenüber nicht möglich. Dieser würde auch unerwünschten Schleichverkehr in das Graggenauer Viertel ziehen.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 02647 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 06.06.2019, wonach die Durchfahrt Hochbrückenstraße zwischen Parkhaus und Spielplatz offengehalten werden soll, kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Rieke, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat, Herrn Stadtrat Bickelbacher, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung – laufenden Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen, wonach die Durchfahrt Hochbrückenstraße zwischen dem heutigen Parkhaus und dem Spielplatz nicht offengehalten werden kann.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02647 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel am 06.06.2019 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 1 Altstadt-Lehel der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

i.V. für Prof. Dr. (I) Merk

Wolfgang Neumer

Charlier
Stadtdirektorin

IV. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3

zur weiteren Veranlassung.

zu IV.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.
2. An den Bezirksausschuss 01 Altstadt-Lehel
3. An das Direktorium HA II/V2 - BA-Geschäftsstelle Mitte (3x)
4. An das Direktorium HA II/V3
5. An das Direktorium Dokumentationsstelle
6. An das Revisionsamt
7. An das Kreisverwaltungsreferat
8. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I
9. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA II
10. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA III
11. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung - SG 3
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
13. Mit Vorgang zurück zum Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I/33
zum Vollzug des Beschlusses.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung SG 3